

Bebauungsplan Wandsbek 80 „Kattunbleiche“

Artenschutzfachlicher Beitrag

Projekt 14-005

Auftraggeber urban space
Immobilien Projektentwicklung GmbH
Fischmarkt 17
22767 Hamburg

Auftragnehmer Planula, Planungsbüro für Naturschutz und Landschaftsökologie
Neue Große Bergstraße 20
22767 Hamburg
Tel.: 040 / 38 16 57; Fax: 040 / 380 66 82



Bearbeitung

[REDACTED]

unter Mitarbeit von

[REDACTED] (Kartierung Fledermäuse)

[REDACTED] (Kartierung Brutvögel)

September 2014

Inhaltsverzeichnis

| | | |
|------------|--|-----------|
| 1 | Anlass und Aufgabenstellung | 1 |
| 2 | Faunistische Erhebungen | 3 |
| 2.1 | Fledermäuse | 3 |
| 2.1.1 | Methode | 3 |
| 2.1.2 | Ergebnisse | 4 |
| 2.2 | Erfassung der Brutvögel | 6 |
| 2.2.1 | Methode | 6 |
| 2.2.2 | Ergebnisse | 6 |
| 3 | Artenschutzfachliche Betrachtung | 9 |
| 3.1 | Rechtlicher Rahmen des besonderen Artenschutzes | 9 |
| 3.2 | Konfliktanalyse zu § 44 Abs. 1 i.V.m. § 44 Abs. 5 BNatSchG | 10 |
| 3.2.1 | Tötungsverbot - § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG | 10 |
| 3.2.2 | Störungsverbot - § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG | 11 |
| 3.2.3 | Schädigungsverbot von Fortpflanzungs- und Ruhestätten - § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. § 44 Abs. 5 BNatSchG | 12 |
| 4 | Zusammenfassung | 13 |
| 5 | Literatur | 14 |

1 Anlass und Aufgabenstellung

Das Bezirksamt Wandsbek, Fachamt für Stadt- und Landschaftsplanung stellt derzeit für das Gebiet Kattunbleiche/Wandsbeker Allee den Bebauungsplan Nr. 80 „Kattunbleiche“ auf (Lage vgl. Abb. 1 und Abb. 2). Das Plangebiet hat eine Gesamtfläche von etwa 0,9 ha und befindet sich östlich der Wandsbeker Allee zwischen der Straße Kattunbleiche und dem Wandse-Grünzug in fußläufiger Entfernung zum Wandsbeker Zentrum.

Die Aufstellung des B-Plans Nr. 80 dient der Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzung für den Bau von 190 Wohnungen im Geschosswohnungsbau. Ergänzend soll eine Nutzung durch Gewerbebetriebe, die das Wohnen nicht wesentlich stören, ermöglicht werden. Zudem ist vorgesehen, die Sicherung und Entwicklung der Freiraumpotentiale des Wandse-Grünzuges und dessen Anbindung an das öffentliche Wegenetz in diesem Bereich als integralen Bestandteil des Bebauungsplanes zu berücksichtigen.

Das aktuelle Bauvorhaben (vgl. Abb. 3) bezieht sich nur auf den westlichen Teil des Plangebietes (Flurstück 3729) und umfasst eine Fläche von etwa 0,4 ha. Das dort vorhandene, ehemalige Verwaltungsgebäude des Bezirks und das alte Bürgerhaus stehen dort seit mehreren Jahren leer. Zwischen den Häusern befinden sich zudem PKW-Stellplätze, so dass die Fläche weitgehend versiegelt ist. Die Nachbargrundstücke innerhalb des B-Plan-Gebietes und ihre derzeitige Nutzung (Baustoffhandel) bleiben vorerst unberührt.

Im Rahmen der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB sind die Belange des Artenschutzes nach dem Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) zu berücksichtigen. Aufgrund der Lage an der Wandse und der vorhandenen Ausstattung des Plangebietes sind potenziell die Artengruppen der Vögel und Fledermäuse von dem Vorhaben betroffen. Auf der Grundlage von Erhebungen dieser beiden Tiergruppen (Kap. 2) erfolgt eine Konfliktanalyse, ob artenschutzrechtliche Belange des § 44 Abs. 1 BNatSchG bei Umsetzung des Vorhabens berührt werden könnten (Kap. 3).

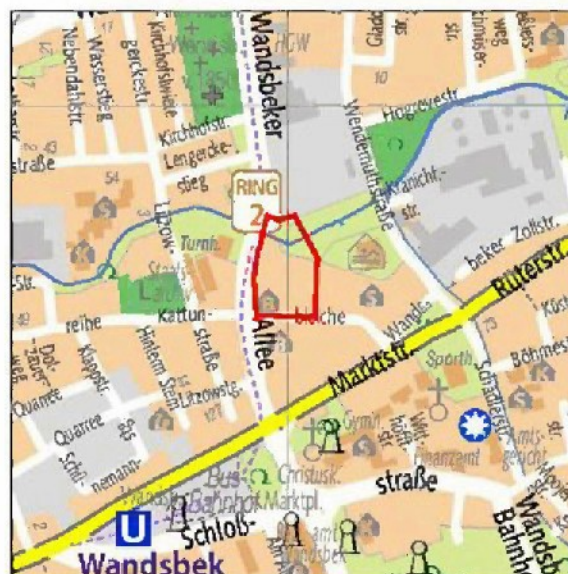


Abb. 1: Lage des B-Plans Nr. 80 an der Wandse nahe dem Wandsbeker Markt, ohne Maßstab

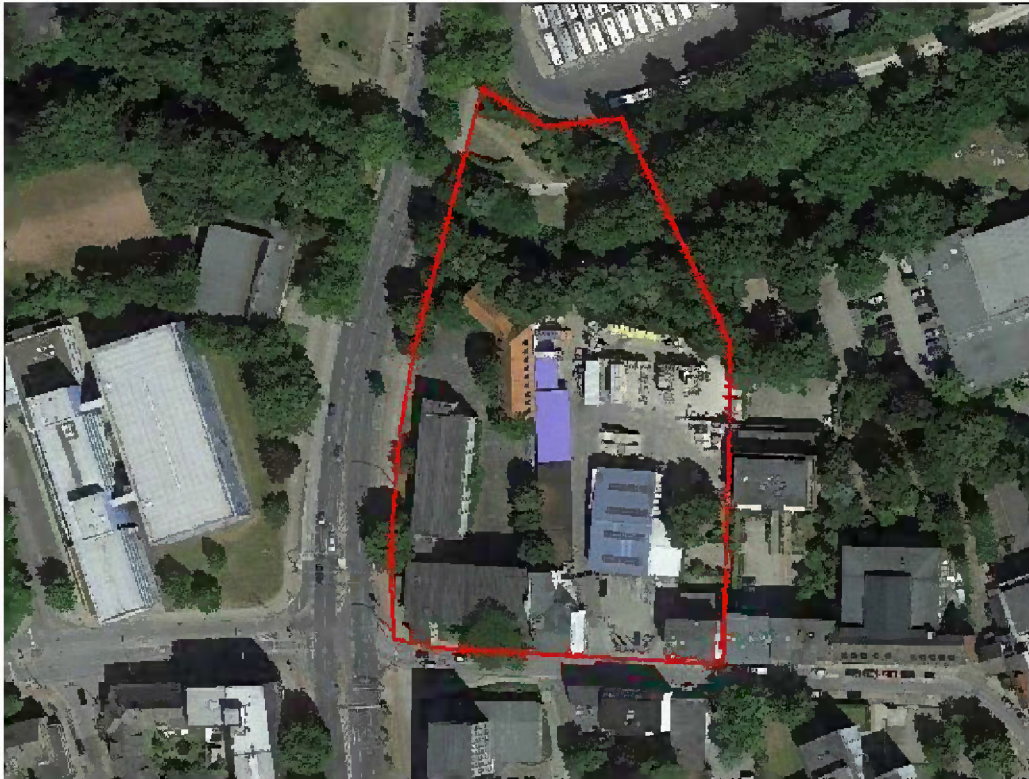


Abb. 2: Luftbild mit Abgrenzung des B-Plan-Gebietes Wandsbek 80, ohne Maßstab



Abb. 3: Bebauungskonzept (urban space 31.10.2013), ohne Maßstab

2 Faunistische Erhebungen

2.1 Fledermäuse

2.1.1 Methode

Strukturkartierung / Habitatanalyse

Für die Beurteilung der Nutzung oder Eignung als Quartierstandort für Fledermäuse und um ggf. gezielter die Erfassungen von am Quartier schwärmenden Fledermäusen durchzuführen, erfolgte vorab eine Untersuchung der Gebäude und Gehölze auf potenzielle Habitatstrukturen.

Spalten und Höhlungen an Gebäuden sowie Baumhöhlen (Stammspalten und -risse, Spechthöhlen, ausgefallte Astabbrüche) stellen je nach Qualität ein potenzielles Quartier für Fledermäuse dar. Die Gehölze und Gebäude wurden zunächst hinsichtlich entsprechender Strukturen mithilfe eines Fernglases abgesucht.

Felderfassung

Für die Untersuchung der Fledermausfauna wurden folgende Teilaspekte hinsichtlich der Lebensraumnutzung durch Fledermäuse bearbeitet:

- Jagdhabitat
- Flugstraße
- Quartiere

Fledermäuse wurden anhand ihrer Ortungsrufe lokalisiert, die mithilfe eines Ultraschallfrequenzwandlers (Bat-Detektor) in für Menschen hörbare Laute umgewandelt werden. Die Rufe sind artspezifisch und können bei ausreichender Rufintensität - wie etwa bei Jagdflügen - bei vielen Arten zur Bestimmung genutzt werden. Beim Streckenflug, also z. B. beim Flug vom Tagesquartier zum Jagdgebiet oder auf Migrationsflügen, ist eine Bestimmung auf diese Weise häufig nicht möglich. Die Signale sind dann nur kurz zu hören und Rufe verschiedener Arten lassen sich nur schwer oder gar nicht unterscheiden. Insbesondere bei Arten der Gattung *Myotis* ist eine weitergehende Unterscheidung der Rufe zur Bestimmung der Arten häufig schwierig, bei nur kurzer Rufsequenz oftmals unmöglich.

Zusätzlich zur akustischen Identifikation wurden die fliegenden Tiere, soweit sichtbar, auch anhand morphologischer und verhaltensbiologischer Parameter wie Größe, Fluggeschwindigkeit, Flughöhe sowie Jagdverhalten angesprochen.

Neben Jagdgebieten, die immer wieder aufgesucht werden, nutzen Fledermäuse häufig lineare Landschaftselemente als Leitlinien für die Flugstraßen vom Quartier ins Jagdgebiet. Es wurde daher versucht, das Flugverhalten der Tiere in Jagd- und Streckenflug zu unterscheiden, um die Nutzung der Landschaftsstrukturen zu dokumentieren. Um als Beobachtung im Sinne einer Flugstraße gewertet zu werden, sind wenigstens zwei Begegnungen zu unterschiedlicher Zeit mit mindestens zwei Individuen notwendig, die zielgerichtet und ohne länger andauerndes Jagdverhalten vorbeifliegen.

Im Zeitraum Mai bis Juli 2014 wurden vier Begehungen zur Untersuchung der lokalen Fledermauspopulationen des Vorhabengebietes durchgeführt. Zwei Durchgänge erfolgten am 25.05. und 30.06.2014 am Abend zur Hauptaktivitätszeit der Fledermäuse. Sie begannen eine halbe Stunde vor Sonnenuntergang und dauerten etwa 2,5 Stunden. Zwei weitere Begehungen am

26.05. und 01.07.2014 erfolgten frühmorgens bei Dämmerung bis kurz vor Sonnenaufgang über einen Zeitraum von etwa 1,5 Stunden, um Hinweise auf Quartiere durch schwärmende Tiere oder rückkehrende Fledermäuse auf Flugrouten zu erfassen. Darüber hinaus wurde am 03.09. der Dachstuhl des alten Bürgerhauses (Wandsbeker Allee 53) auf Fledermausvorkommen untersucht.

Bei der Betrachtung der Ergebnisse ist zu beachten, dass eine genaue Zählung von Individuen bei Fledermäusen häufig nicht möglich ist, da die Tiere oftmals einen großen Raum als Jagdhabitat nutzen oder Strukturen wiederholt abfliegen. Es kann bei der Kartierung mit dem Bat-Detektor daher nicht ausgeschlossen werden, dass Tiere doppelt gezählt werden, da kein permanenter Sichtkontakt besteht. Eine ermittelte Anzahl an Fledermausbeobachtungen ist daher ein vom Bearbeiter situationsabhängig bestimmter Wert und nicht mit gezählten Individuen gleichzusetzen. Im Folgenden wird daher für die registrierten Beobachtungen der Begriff „Begegnungen“ verwendet.

2.1.2 Ergebnisse

Strukturkartierung / Habitatanalyse

Der überwiegende Teil der Gehölze der Vorhabenfläche hat ein verhältnismäßig junges Bestandsalter und bietet keine geeigneten Strukturen, die Fledermäusen als Quartier dienen können.

An den Gebäuden finden sich keine Verkleidungen oder Spalten, die für Fledermäuse als Quartierstandort infrage kommen. Das Dach des alten Bürgerhauses (Nr. 53) weist einige lose Ziegel auf, über die Fledermäuse in den Innenraum gelangen könnten. Bei der Kontrolle des Dachstuhls ergaben sich jedoch keinerlei Hinweise (tote Tiere, Fraß- oder Kots Spuren), die auf eine aktuelle oder ehemalige Besiedlung durch Fledermäuse hindeuten.

Felderfassung

Insgesamt konnten drei Fledermausarten im Gebiet festgestellt werden (vgl. Tab. 1). Als häufigste Art im Untersuchungsgebiet wurde mit 16 von insgesamt 23 Begegnungen die Zwergfledermaus festgestellt. Viermal wurde der Große Abendsegler registriert, die Breitflügelfledermaus ist dreimal im Gebiet angetroffen worden.

Bei den beiden Begehungen am frühen Morgen konnten insgesamt sechs Begegnungen registriert werden, fünf Kontakte mit Zwergfledermäusen und ein Großer Abendsegler. Bei diesem handelte es sich um einen Transferflug, bei dem kein näheres Verhalten bestimmt werden konnte. Die Zwergfledermäuse haben sich ebenfalls nur kurz im Erfassungsbereich aufgehalten und das Gebiet nur durchflogen.

Bei den Begehungen abends wurden Fledermäuse jeweils nur in geringen Individuenzahlen (max. 2 Tiere pro Art) gleichzeitig innerhalb des Untersuchungsraumes festgestellt. Zwar ergaben sich wiederholt Begegnungen mit Fledermäusen, diese konnten aber über einen längeren Zeitraum nur im Bereich an der Wandse beobachtet werden. Im Bereich des B-Plan-Gebietes hielten sich die Tiere nicht lange auf.

Tab. 1: Im B-Plan-Gebiet Wandsbek 80 im Jahr 2014 nachgewiesene Fledermausarten

RL-D/ RL-HH = Rote Liste-Status in Deutschland (MEINIG et al. 2009)/ Hamburg (DEMBINSKI et al. 2002):

- 2 = stark gefährdet
 3 = gefährdet
 G = Gefährdung unbekanntes Ausmaßes
 V = Vorwarnliste
 * = ungefährdet

EZ-D / EZ-HH = Erhaltungszustand der Arten der atlantischen Region in Deutschland / Hamburg (MICHALZCYK 2007):

- FV = günstig
 U1 = ungünstig - unzureichend

BNatSchG = §§: streng geschützte Art gemäß § 10 (2) Nr. 11

FFH-RL = Anhang IV - streng zu schützende Tierart von gemeinschaftlichem Interesse

Quartierpräferenz

- B = Baumhöhlen
 G = Gebäude

Nachweis

- D = Feldbegehung mit Detektor
 S = Sichtbeobachtung

| | RL-D | EZ-D | RL-HH | EZ-HH | BNatSchG | FFH-RL | Quartier | Nachweis |
|---|------|------|-------|-------|----------|--------|----------|----------|
| Breitflügelfledermaus (<i>Eptesicus serotinus</i>) | G | U1 | 3 | U1 | §§ | IV | G | D, S |
| Großer Abendsegler (<i>Nyctalus noctula</i>) | V | FV | 2 | FV | §§ | IV | B, G | D, S |
| Zwergfledermaus (<i>Pipistrellus pipistrellus</i>) | * | FV | 3 | FV | §§ | IV | G, B | D, S |

Habitatnutzung

Breitflügelfledermäuse konnten vereinzelt im Gebiet nachgewiesen werden. Ein Exemplar wurde bei Jagdaktivitäten nördlich der Wandse registriert. Die beiden weiteren Begegnungen waren kurz und ohne Sichtkontakt, vermutlich Tiere auf dem Transferflug.

Ortungsrufe des Großen Abendseglers wurden viermal im Untersuchungsgebiet registriert. Im Bereich der Wandse konnten zwei Große Abendsegler gleichzeitig für kurze Zeit bei Jagdaktivitäten festgestellt werden, bevor sie den Untersuchungsraum verließen. Ein Exemplar konnte in großer Höhe beim Überflug beobachtet werden, ein direkter Bezug zum Untersuchungsraum war dabei nicht erkennbar. Die vierte Begegnung frühmorgens war kurz und ohne Sichtkontakt. Es ist zu vermuten, dass es sich ebenfalls um einen Transferflug zwischen Teilhabitaten, die außerhalb der Vorhabenfläche liegen, gehandelt hat.

Zwergfledermäuse konnten mit insgesamt 16 Begegnungen im Gebiet registriert werden. Die Art wurde im Bereich an der Wandse mehrfach mit eindeutigem Jagdverhalten über einen längeren Zeitraum beobachtet. Die meisten Begegnungen auf der Vorhabenfläche waren nur kurz und ohne Sichtkontakt, so dass Näheres zum Verhalten und zur Habitatnutzung dieser Tiere nicht ermittelt werden konnte.

Jagdgebiete

Die drei Fledermausarten sind im Untersuchungsgebiet zumeist nur kurz mit ein bis maximal drei Tieren vor allem im Bereich der Wandse jagend beobachtet worden. Charakteristische Jagdhabitats mit hoher Qualität, die von einer hohen Anzahl an Tieren aufgesucht werden und eine mögliche Beziehung zu einer Fortpflanzungs- und Ruhestätte haben, konnten nicht festgestellt werden.

Flugstraßen

Aktivitäten, die auf eine Nutzung im Sinne einer regelmäßig genutzten Flugstraße hindeuten, konnten im Gebiet nicht registriert werden.

Quartiere

Vom Großen Abendsegler sowie der Zwergfledermaus ist die Nutzung von Baumhöhlen und -spalten als Quartiertyp bekannt. Die Zwergfledermaus nutzt teilweise, die Breitflügelfledermaus ausschließlich Höhlungen oder Spalten an Gebäuden als Quartierstandort.

Während der Begehungen konnten im Vorhabengebiet keine Hinweise erbracht werden, die auf eine Nutzung der Bäume als Wohnstätte für Fledermäuse hinweisen. Auch für die Gebäude ergaben sich keine Hinweise auf eine Nutzung als Quartierstandort.

2.2 Erfassung der Brutvögel

2.2.1 Methode

Die Erhebung der Brutvögel im B-Plan-Gebiet Wandsbek 80 erfolgte als vereinfachte Revierkartierung. Die Kartierung orientierte sich an den Vorgaben in den „Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands (SÜDBECK et al. 2005). Bei jeder Begehung werden alle Beobachtungen möglicher Brutvögel in einer Feldkarte im Maßstab ca. 1:1.000 mit Artabkürzung und Symbol für die beobachtete Verhaltensweise eingetragen. Die Begehungen fanden in den frühen Morgenstunden in der Zeit größter Gesangsaktivität statt. Außerdem ist die Belastung durch Verkehrslärm, der Vogelstimmen „maskieren“ kann und im Extremfall eine Kartierung verhindert, zu dieser Zeit geringer. Die Erhebungen wurden am 24.03., 12.04., 15.05. und 22.05.2014 durchgeführt.

Im Anschluss an die Erhebungen erfolgte die Auswertung. In der Zusammenschau der Beobachtungen aller Begehungen ergeben sich Häufungen von Nachweisen einer Art dort, wo sich das Revier befindet. Auf den Artkarten lassen sich auf diese Weise regelmäßige Aufenthaltsorte von Vögeln abgrenzen und die Zahl der Reviere auszählen. Außerdem werden Vorkommen erkennbar, die nur Einzelnachweise betrafen, also z.B. umherstreifende Nahrungsgäste oder kurzzeitig im Gebiet rastende Durchzügler. Diese werden nicht zum aktuellen Brutbestand eines Gebietes gezählt.

2.2.2 Ergebnisse

Im gesamten B-Plan-Gebiet Wandsbek 80 konnten zwölf Brutvogelarten mit zusammen 19 Revieren nachgewiesen werden, und zwar ausschließlich in Gehölzen brütende Arten. In oder an Gebäuden brütende Arten wurden nicht festgestellt.

Nur Amsel, Blaumeise, Heckenbraunelle, Kohlmeise, Ringeltaube und Zilpzalp waren mit mehr als einem Revier vertreten (vgl. Tab. 2). Die in der Karte (Abb. 4.) dargestellten Vorkommen von zwei Paaren der Straßentaube befanden sich unter der Straßenbrücke der Wandsbeker Allee und damit außerhalb des B-Plan-Gebietes. Als weitere Randsiedler wurden mit Sumpfmehlschäfer und Hausrotschwanz zwei Arten nachgewiesen, deren Reviere sich teilweise auch auf das B-Plan-Gebiet erstrecken. Sie sind in der Karte dargestellt, hatten ihr Revierzentrum aber deutlich außerhalb des B-Plan-Gebietes.

In dem aktuell von dem geplanten Bauvorhaben betroffenen Bereich im Westen des B-Plan-Gebietes (Flurstück 3729) sind nur 4 Brutvogelarten mit zusammen 6 Revieren festgestellt worden (Amsel (2), Ringeltaube (2), Blaumeise (1) und Gimpel (1)).

Gefährdung und Schutzstatus

Die Brutvögel im B-Plan-Gebiet Wandsbek 80 gehören alle zu den im Stadtgebiet Hamburgs weit verbreiteten Arten. Es wurden keine Vogelarten des Anhangs I der EU-Vogelschutzrichtlinie und keine Arten der Roten Listen Deutschlands oder Hamburgs, keine in Kolonien brütenden Arten, keine Arten mit hohen Ansprüchen an das Bruthabitat und keine streng geschützten Arten als Brutvögel festgestellt. Weiterhin wurden keine Arten erfasst, die gemäß Anlage 2c der „Hinweise zum Artenschutz in der Bauleitplanung“ (FHH 2008) bei der Bearbeitung artenschutzfachlicher Fragestellungen besonders zu berücksichtigen sind.

Tab. 2: Ergebnisse der Brutvogelkartierung – Status und Bestand 2014

RL D, RL HH = Rote Liste-Status in Deutschland (SÜDBECK et al. 2007) und Hamburg (MITSCHKE 2007):
- = nicht gefährdet

Bes. HH = Bestand der Art als Brutvogel in Hamburg (MITSCHKE 2006):
h = häufig (> 1.000 Brutpaare); mh = mittelhäufig (101-1.000 Brutpaare)

Anh. I = Art des Anhangs I der EG-Vogelschutzrichtlinie

Status

B = Brutvogel im untersuchten Gebiet (Artnamen sind **fett** hervorgehoben)

RS = Randsiedler, angeschnittene Reviere an der Untersuchungsgebietsgrenze

Revierpaare = Anzahl im untersuchten Gebiet

| Art | Abk. | RL D | RL HH | Bes. HH | Anh. I | Status | Revierpaare | Bemerkung |
|---|------|------|-------|---------|--------|--------|-------------|---|
| Amsel (<i>Turdus merula</i>) | A | - | - | h | - | B | 3 | |
| Blaumeise (<i>Parus caeruleus</i>) | Bm | - | - | h | - | B | 2 | |
| Buchfink (<i>Fringilla coelebs</i>) | B | - | - | h | - | B | 1 | |
| Gimpel (<i>Pyrrhula pyrrhula</i>) | Gim | - | - | h | - | B | 1 | |
| Hausrotschwanz (<i>Phoenicurus ochrurus</i>) | Hr | - | - | h | - | RS | - | Kein besetztes Nest im B-Plan-Gebiet, Brutplatz außerhalb |
| Heckenbraunelle (<i>Prunella modularis</i>) | He | - | - | h | - | B | 2 | |
| Kohlmeise (<i>Parus major</i>) | K | - | - | h | - | B | 2 | |
| Mönchsgrasmücke (<i>Sylvia atricapilla</i>) | Mg | - | - | h | - | B | 1 | |
| Rabenkrähe (<i>Corvus corone</i>) | Rk | - | - | h | - | B | 1 | |
| Ringeltaube (<i>Columba palumbus</i>) | Rt | - | - | h | - | B | 2 | |
| Rotkehlchen (<i>Erithacus rubecula</i>) | R | - | - | h | - | B | 1 | |
| Schwanzmeise (<i>Aegithalos caudatus</i>) | Sm | - | - | mh | - | B | 1 | |
| Sumpfmeise (<i>Parus palustris</i>) | Sum | - | - | mh | - | RS | - | Kein besetztes Nest im B-Plan-Gebiet, Brutplatz außerhalb |
| Zilpzalp (<i>Phylloscopus collybita</i>) | Zi | - | - | h | - | B | 2 | |

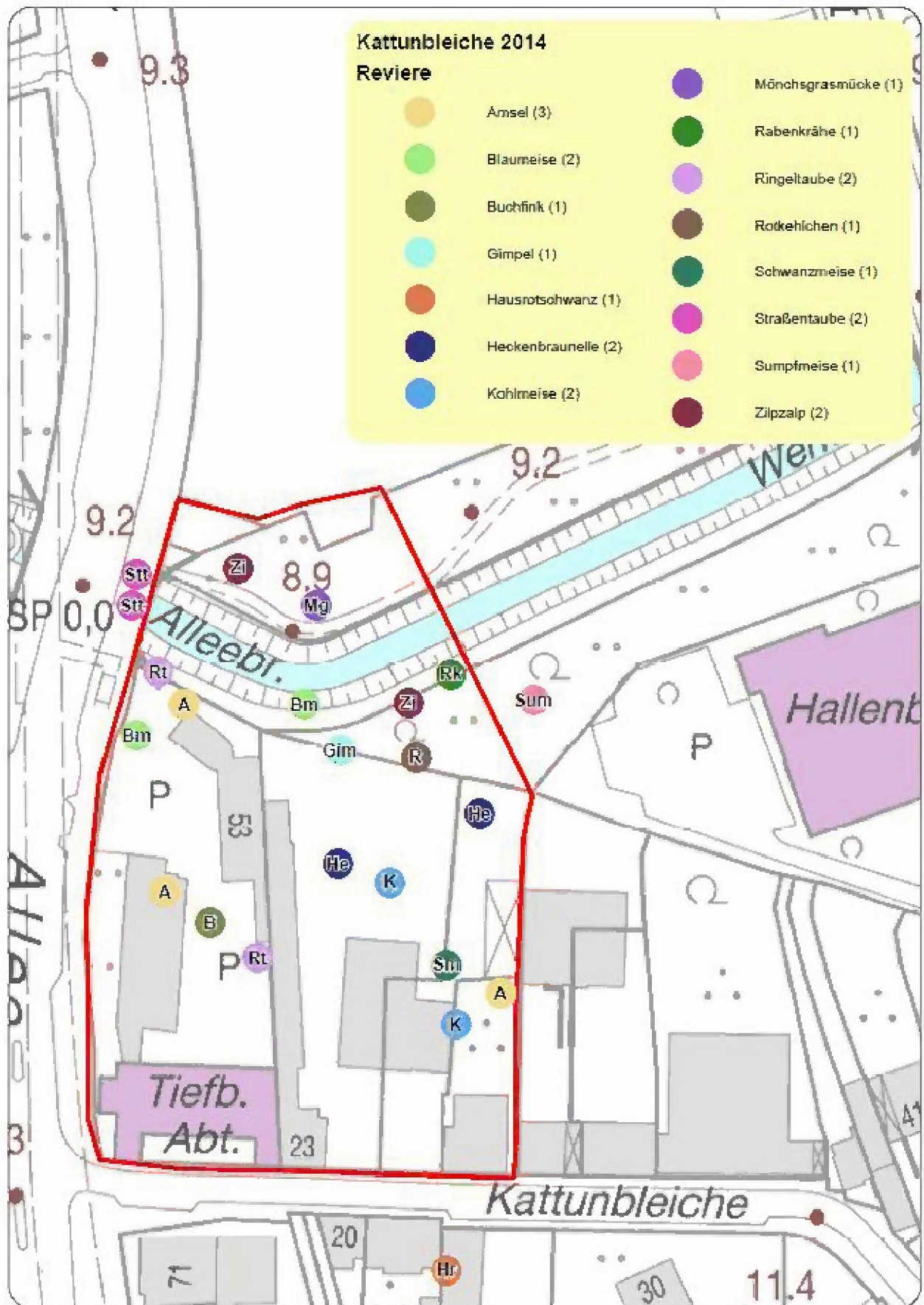


Abb. 4: Im B-Plan-Gebiet Wandsbek 80 im Jahr 2014 festgestellte Brutvogelarten und Reviere.

3 Artenschutzfachliche Betrachtung

3.1 Rechtlicher Rahmen des besonderen Artenschutzes

Die Umsetzung des Vorhabens ist vor dem Hintergrund folgender rechtlicher Rahmenbedingungen zu betrachten.

§ 44 BNatSchG legt in Absatz 1 die Zugriffsverbote für die besonders geschützten Tier- und Pflanzenarten fest. Demnach gilt:

„Es ist verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.“

Gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG gelten die Zugriffsverbote unter folgender Maßgabe:

„Für nach § 15 zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1, die nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässig sind, gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5. Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen das Verbot des Absatzes 1 Nummer 3 und im Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen wild lebender Tiere auch gegen das Verbot des Absatzes 1 Nummer 1 nicht vor, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden. Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend. Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.“

Von den Zugriffsverboten des § 44 Abs. 1 BNatSchG sind entsprechend den Vorgaben nach § 45 Abs. 7 BNatSchG Ausnahmen im Einzelfall möglich,

1. zur Abwendung erheblicher land-, forst-, fischerei-, wasser- oder sonstiger erheblicher wirtschaftlicher Schäden,
2. zum Schutz der natürlich vorkommenden Tier- und Pflanzenwelt,
3. für Zwecke der Forschung, Lehre, Bildung oder Wiederansiedlung oder diesen Zwecken dienende Maßnahmen der Aufzucht oder künstlichen Vermehrung,

4. im Interesse der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit, einschließlich der Verteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung, oder der maßgeblich günstigen Auswirkungen auf die Umwelt oder
5. aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art

und soweit

- zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und
- sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert, soweit nicht Artikel 16 Abs. 1 der Richtlinie 92/43/EWG weitergehende Anforderungen enthält.

3.2 Konfliktanalyse zu § 44 Abs. 1 i.V.m. § 44 Abs. 5 BNatSchG

Bei Umsetzung des geplanten Vorhabens sind Konflikte zum Artenschutzrecht des § 44 BNatSchG im Bezug auf Individuen und Vorkommen von Brutvögeln und Fledermäusen möglich, so dass diese in die nachfolgende Konfliktanalyse eingestellt werden. Das Vorkommen weiterer artenschutzrechtlich relevanter, im Rahmen eines B-Plan-Verfahrens zu beachtender Arten kann ausgeschlossen werden, da weder Vorkommen aus dem Gebiet und seiner näheren Umgebung bekannt, noch geeignete Habitate vorhanden sind.

3.2.1 Tötungsverbot - § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG

Brutvögel

Tötungen von Individuen (Gelegen und nicht-flüggen Jungvögeln in Nestern) sind denkbar, soweit beim Entfernen von Gehölzen besetzte Nester im Gebiet vorhanden sind. Dieses ist während der Fortpflanzungszeit der Arten (März bis September) möglich. Da die vorkommenden Arten in jedem Jahr neue Niststandorte wählen bzw. teilweise auch Zweit- und Drittbruten in einem Jahr an verschiedenen Stellen durchführen, muss damit gerechnet werden, dass in allen zu entnehmenden Gehölzen Bruten stattfinden können.

Hinweis zu Vermeidung

Dieser potenzielle Konflikt zum Zugriffsverbot lässt sich durch Einhaltung der in § 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG genannten Zeiten - kein Abschneiden oder auf-den-Stock-setzen von Bäumen, Gebüsch und anderen Gehölzen in der Zeit 1. März bis 30. September - für die in Gehölzen brütenden Arten vermeiden.

Auch wenn aktuell keine gebäudebrütenden Arten festgestellt wurden, sollte der Abriss der Gebäude nach Möglichkeit ebenfalls außerhalb der Brutzeit stattfinden oder zumindest begonnen werden, da eine Besiedlung der Gebäude in den Folgejahren nicht vollständig ausgeschlossen werden kann.

Fazit

Unter Voraussetzung der zuvor genannten zeitlichen Regelungen für das Entfernen von Gehölzen und den Abriss von Gebäuden können die Bestimmungen des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG in Bezug auf Brutvögel eingehalten werden.

Fledermäuse

Es wurden während der Begehungen im Untersuchungsgebiet keine direkten oder indirekten Anzeichen für Quartiere der baumbewohnenden Art Großer Abendsegler in den Gehölzen gefunden. Auch für die gebäudebewohnenden Arten Breitflügelfledermaus und Zwergfledermaus wurden keine Hinweise auf Quartierstandorte im Gebiet festgestellt. Es wird daher davon ausgegangen, dass sich keine hochwertigen Quartiere wie Wochenstuben oder Winterquartiere im Vorhabengebiet befinden.

Auch wenn es keine Hinweise auf Quartierstandorte von Fledermäusen im Vorhabengebiet gibt, sollte der bei den Brutvögeln zur Vermeidung genannte Zeitraum für Gehölzfällungen und Gebäudeabriss berücksichtigt werden. Die Fledermäuse befinden sich in dieser Zeit noch in ihren Winterquartieren, eine Gefahr der Verletzung oder Tötung von Individuen kann in dieser Zeit ausgeschlossen werden.

Fazit

Die Bestimmungen des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG werden im Hinblick auf Fledermäuse bei Umsetzung des Vorhabens eingehalten.

3.2.2 Störungsverbot - § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG

Brutvögel

Bei allen im Vorhabenbereich und im unmittelbaren Umfeld brütenden Arten handelt es sich um störungstolerante, in Hamburg mittelhäufige bis häufige, flächendeckend im norddeutschen Raum verbreitete, vergleichsweise anspruchslose Arten. Sie sind auch im weiteren Umfeld des B-Plan-Gebiets im städtischen Raum als Brutvögel regelmäßig vertreten. Die baubedingten Störwirkungen auf kleiner Fläche im vorbelasteten Umfeld werden keinen erkennbaren Einfluss auf den Erhaltungszustand lokaler Populationen dieser Arten haben, da allenfalls wenige Paare betroffen sein können.

Fazit

Ein Verstoß gegen das Verbot des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ist bei Umsetzung des Bauvorhabens in Bezug auf Brutvögel nicht zu prognostizieren.

Fledermäuse

In den Gehölzbeständen wie in den Gebäuden konnten keine Hinweise auf eine Eignung als Wochenstuben- oder Winterquartiere für Fledermäuse ermittelt werden. Insofern können Störungen, die den Erhaltungszustand der lokalen Populationen der festgestellten Arten verschlechtern, ausgeschlossen werden.

Fazit

Ein Verstoß gegen das Verbot des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ist bei Umsetzung des Bauvorhabens in Bezug auf Fledermäuse auszuschließen.

3.2.3 Schädigungsverbot von Fortpflanzungs- und Ruhestätten - § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. § 44 Abs. 5 BNatSchG

Brutvögel

Soweit die in Kap. 3.2.1 genannten zeitlichen Vorgaben zur Gehölzentnahme eingehalten werden, ist sichergestellt, dass sich im Baugebiet keine besetzten Nester befinden.

Keine der vorkommenden Arten nutzt zwingend dasselbe Nest wieder oder ist auf den Erhalt über mehrere Jahre angewiesen. Alle Arten suchen und nutzen in der Regel in jedem Jahr neue Niststandorte, um ein neues Nest anzulegen. Wiederkehrend genutzte Nester, wie sie z.B. Greifvogelhorste darstellen, sind von der Umsetzung des Vorhabens nicht betroffen.

Die Gefahr, dass besetzte Nester oder wiederkehrend genutzte Nester beschädigt oder zerstört werden, besteht daher nicht.

Fazit

Für die vorkommenden, ubiquitären Vogelarten ist damit festzustellen, dass eine Verletzung des Verbotes des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG i.V.m. § 44 Abs. 5 BNatSchG im Rahmen der Verwirklichung von Bauvorhaben im B-Plan-Gebiet nicht zu prognostizieren ist. Die ökologische Funktion möglicher betroffener Fortpflanzungsstätten im räumlichen Zusammenhang bleibt kontinuierlich gewahrt.

Fledermäuse

Die gebäudebewohnenden Arten Breitflügel- und Zwergfledermaus suchen primär Spalten und Hohlräume an Gebäuden als Ruhestätte auf. Es konnten keine Quartiere an Gebäuden für diese Arten festgestellt werden. In den Gehölzen sind keine Strukturen vorhanden, die für die baumbewohnenden Arten Großer Abendsegler oder Zwergfledermaus als entsprechender Quartierstandort infrage kommen.

Da Fledermäuse sehr hohe Ansprüche an Standorte für Wochenstuben- oder Winterquartiere stellen und diese im Planungsraum nicht erfüllt werden, wird eine entsprechende Nutzung der Gehölzbestände und der vom Abriss betroffenen Gebäudeteile ausgeschlossen.

Die im Untersuchungsraum festgestellten Jagdaktivitäten lagen auf insgesamt geringem Niveau. Die Verluste von Nahrungshabitaten im Untersuchungsgebiet haben keine erkennbare funktionelle Beziehung zu Fortpflanzungs- und Ruhestätten.

Fazit

Für Fledermäuse ergeben sich im Rahmen der Verwirklichung des vorgesehenen Bauvorhabens im B-Plan-Gebiet keine Verletzungen des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG.

4 Zusammenfassung

Im Zuge der Erstellung des Bebauungsplan Nr. 80 „Kattunbleiche“ sind in der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB die Belange des Artenschutzes gemäß § 44 Abs. 1 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) zu berücksichtigen. Aufgrund der Lage an der Wandse und der vorhandenen Ausstattung des Plangebietes sind potenziell die Artengruppen der Vögel und Fledermäuse von dem Vorhaben betroffen.

Als Grundlage für die Beurteilung der Auswirkungen des geplanten Bauvorhabens (Baumfällungen, Gebäudeabriss) auf dem Flurstück 3729 im Westen des Plangebietes wurden Erhebungen dieser beiden Tiergruppen durchgeführt.

Bei den im gesamten B-Plan-Gebiet festgestellten 12 Brutvogelarten (19 Reviere) handelt es sich um in Hamburg allgemein verbreitete, zumeist häufige und nicht an besondere Habitate gebundene Arten. Im Bereich des geplanten Bauvorhabens wurden nur 4 Arten mit 6 Revieren festgestellt. Keine Art ist bundesweit oder in Hamburg als gefährdet eingestuft oder streng geschützt und damit besonders zu betrachten.

Fledermäuse wurden bei den Begehungen nur in geringer Zahl beobachtet, dies überwiegend im Grünzug an der Wandse. Hinweise auf Quartierstandorte (Wochenstuben, Winterquartiere) wurden weder in den Bäumen noch in den Gebäuden festgestellt.

Sofern die Baumfällungen gemäß den Vorschriften des § 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG außerhalb der Brutzeit (Oktober bis Februar) erfolgen, kann eine Tötung von Vögeln wirksam vermieden werden (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG). Erhebliche Störungen der festgestellten, störungsunempfindlichen Arten, die zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes einer Art führen würden, können ausgeschlossen werden (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG). Auch wenn einzelne Brutreviere im Zuge der Baumaßnahmen verloren gehen, bleibt die ökologische Funktion der von dem Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. § 44 Abs. 5 BNatSchG).

Da Fledermausquartiere im Vorhabengebiet nicht festgestellt wurden, kann eine Schädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten ausgeschlossen werden (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG). Darüber hinaus ist weder eine Tötung von Individuen noch eine erhebliche Störung zu prognostizieren (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 BNatSchG).

Fazit:

Wenn die Baumfällungen außerhalb der Vogelbrutzeit erfolgen, können die Vorschriften des § 44 Abs. 1 BNatSchG eingehalten werden. Die Beantragung einer Ausnahme von den Zugriffsverboten nach § 45 Abs. 7 BNatSchG ist dann nicht erforderlich.

5 Literatur

- AK VSW HH - ARBEITSKREIS AN DER STAATLICHEN VOGELSCHUTZWARTE HAMBURG (2006-2012):
Mitteilungen des Arbeitskreises an der Staatlichen Vogelschutzwarte Hamburg - in
Zusammenarbeit mit dem NABU-Landesverband Hamburg, der OAG-SH/HH, dem
DJN und dem Förderverein Tierartenschutz in Norddeutschland e. V. – 01/2006 bis
09/2012
- BAUER, H.-G., BEZZEL, E. & W. FIEDLER (2005): Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas –
Alles über Biologie, Gefährdung und Schutz – 3 Bände, AULA-Verlag
- BNATSCHG - BUNDESNATURSCHUTZGESETZ (2009): Gesetz über Naturschutz und Land-
schaftspflege, vom 29. Juli 2009 ((BGBl. I Nr. 51 vom 06.08.2009 S. 2542; 28.07.2011
S. 1690; 06.10.2011 S. 1986; 06.12.2011 S. 2557; 06.02.2012 S. 148).
- DEMBINSKI, M., DEMBINSKI, S., OBST, G. & A. HAACK (2002): Artenhilfsprogramm und Rote Liste
der Säugetiere in Hamburg, Naturschutz und Landschaftspflege in Hamburg, Schriften-
reihe der Behörde für Umwelt und Gesundheit - 51, 94 S.
- FHH – FREIE UND HANSESTADT HAMBURG - BEHÖRDE FÜR STADTENTWICKLUNG UND UMWELT –
ABTEILUNG NATURSCHUTZ (2008): Hinweise zum Artenschutz in der Bauleitplanung, 2.
Auflage, Stand Februar 2008, 17 S. + Anlagen
- GLUTZ V. BLOTZHEIM, U. & K. M. BAUER (Hrsg.) (1966-1997): Handbuch der Vögel Mitteleuropas
– 14 Bände. Akademische Verlagsgesellschaft, Wiesbaden.
- HARTMANN, J. & J. WITTENBERG (2012): Atlas der Brutvögel in Hamburg und Umgebung,
Hamburger avifaunistische Beiträge (hab), Band 39. Hamburg.
- MEINIG, H., BOYE, P. & R. HUTTERER (2009): Rote Liste und Gesamtartenliste der Säugetiere
(Mammalia) Deutschlands, Stand Oktober 2008. Naturschutz und Biologische Vielfalt
70 (1), 115-153, Hrsg. Bundesamt für Naturschutz.
- MICHALZCYK C. (2007): FFH-Bericht 2006: Ergebnis der Bewertung für Hamburg. - Unveröff.
Bericht der Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt, Hamburg.
- MITSCHE, A. (2007): Rote Liste der gefährdeten Brutvögel in Hamburg, 3. Fassung, 1.12.2006.
Hamburger avifaunistische Beiträge (hab), Band 34, S. 183-227
- SÜDBECK, P., ANDRETTZKE, H., FISCHER, S., GEDEON, K., SCHIKORE, T., SCHRÖDER, K. & C.
SUDFELDT (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands,
792 S.
- SÜDBECK, P., BAUER H.-G., BOSCHERT, M., BOYE, P. & W. KNIEF (2007): Rote Liste der Brutvögel
Deutschlands - 4. Fassung, 30.11.2007. Berichte zum Vogelschutz 44: S. 23-81.
- TRAUTNER, J. (2008): Artenschutz im novellierten BNatSchG – Übersicht für die Planung,
Begriffe und fachliche Annäherung. Naturschutz in Recht und Praxis – online, 6.
Jahrgang 2008, Heft 1, S. 2-20.